

Ueber weibliche Bildung : (ein Fragment) [Teil 5]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird einmal, wenn die rechte Zeit dazu gekommen ist, als im Stillen herangewachsene und nun reifwerdende Frucht hervortreten.

Die Herbstsaat scheint auch gar wenig bedeutsam, während die fruchtbeladenen Bäume herrlich prangen und Jedermann Sättigung versprechen; im Winter entzieht sie sich zeitweise ganz dem Auge. Aber siehe: im Sommer, da ist doch sie es, die Allen zuvor gekommen ist, und Allen das rechte Lebensbrot bringt. So steht's mit der Kirche im Verhältnisse zu den andern Lebenserscheinungen. Allerdings aber soll uns die theilweise Mangelhaftigkeit des Landeskatechismus zur täglichen Erinnerung dienen, daß uns eine Arbeit aufgegeben ist, die noch ihrer Lösung harret.

Ueber weibliche Bildung.

(Ein Fragment.)

5.

Zu der Summe von Kräften, die uns in der Außenwelt bildend und schaffend entgegentreten, gehört zunächst auch das eigene Wirken und Thun. Das Handeln des Menschen geschieht in der Zeit und wird zusammengesfaßt zur Geschichte. Diese ist als Unterrichtszweig mit Töchtern in stetiger Beziehung zur Gegenwart zu betrachten und weniger bei Schlachten, Feldzügen und staatlichen Entwicklungen, als bei Culturzuständen, Sitten, Kunst und Religion zu verweilen. Unsere Töchter sollen Geschichte lernen, damit sie den Ernst des Lebens erfassen, das Walten Gottes in den Schicksalen einzelner Personen und Völker wahrnehmen und an dem Vorbilde edler Charaktere über Klatschbaserei und Flachheit hinauskommen, und damit sie begreifen lernen, wie wichtig es sei, Männer zu bilden von Kindheit an. Denn wo ein großer Mann auftritt in der Geschichte, da steht auch immer eine edle Mutter im Hintergrunde. Ein gutgehaltener Geschichtsunterricht ist zur Erzielung der Selbstbestimmung um so bildungskräftiger, weil überall das Beispiel spricht und die Lebensbewegung der Individuen und Völker in Ursache und Folgen meist klar und sicher zu Tage tritt.

Die Behandlung der Geschichte führt unwillkürlich zum Schauplatz derselben. Die Erd- und Völkerkunde schließt sich vorwaltend der Gruppe der räumlichen Beziehungen des Menschen zur Mitwelt an, sie ist jedoch ein gemischtes, assoziirendes, nach Inhalt und Form sehr viele Seiten des Wissens in sich vereinigendes Lehrfach und darum auch mehr als jedes andere geeignet zur Stärkung geistiger Fernsicht, ordnender

Ueberschaulichkeit und innerer Festhaltung gegebener Bilder aus fremdartigen Seins- und Lebenskreisen. Aber eben die große Anhäufung verschiedenartigen Stoffes in einen und selben Rahmen erfordert sehr sorgsame Auswahl und weise Oekonomie rücksichtlich der dafür zu verwendenden Zeit und Kräfte. Für Mädchen hat der in rechter Weise ertheilte geographische Unterricht besondern Reiz, denn sie vernehmen gar zu gerne Kunde von fremden Ländern und Völkern und sind begierig, ihre Sitten, Gebräuche, Beschäftigungen und Gesellschaftsformen kennen zu lernen. Das sind denn auch die Parthien, bei denen hier der Unterricht vorzugsweise zu verweilen hat, und die in trefflicher Weise den Geschichtsunterricht vervollständigen. Mit mathematischen Verhältnissen, Größe, Configuration, Gestalt, Gliederung u. dgl. quält man die Mädchen so wenig als mit Geognosie, Hydrographie und eigentlicher Staatenkunde; dagegen entspricht es ganz ihrem Wesen, Kenntniß zu erhalten von den verschiedenen Gebilden der Pflanzen- und Thierwelt, von klimatischen Verschiedenheiten und den mannigfachen Wundern der Erdgestaltung. Dieser Unterricht trägt denn auch mächtig mit bei, in der Vergleichung eigener Zustände und Lebensverhältnisse mit Andern, die Selbstbestimmung zu kräftigen und umsichtiger zu machen.

Der Erdbeschreibung verwandt und theilweise in sie übergreifend sind die naturkundlichen Lehrfächer, die schon für den Kreis der Volksschule von höchstem Belang sind.

Der naturkundliche Unterricht dient bezüglich der hier zu erörternden Frage zunächst dazu, das Mädchen in seiner Umgebung heimisch zu machen und dann auch seinen Blick zu erweitern in das wunderbare Ganze der sichtbaren Schöpfung, in die Größe, Uebereinstimmung und Weisheit der Werke Gottes, durch die wir Aufschluß erhalten über die Vorgänge und Erscheinungen der Außenwelt und die uns behülflich sind, unser eigenes Thun und Leben leicht und sicher zur Zweckerreichung zu bringen. Die Natur ist eine Offenbarung Gottes, und wenn wir sie mit geistigen Augen und religiösem Sinn betrachten, so wirkt sie reich und herrlich auf die Gestaltung des innern Menschen. Der naturkundliche Unterricht weist uns aber auch vielfältig hin auf die Quellen der redlichen Selbsterhaltung, indem sie uns den Reichthum produktiver Möglichkeiten öffnet, die Kräfte und Mittel zur Benutzung nachweist und überhaupt uns einführt in den großen Haushalt Gottes im Erdleben. So weit aber auch das Gebiet ist und so unerschöpflich seine Schätze: so wenig schwer wird es

hier, zur Behandlung dessen eine Auswahl zu treffen, was den besondern Zwecken der weiblichen Bildung entsprechend ist.

Hiermit sind die Erziehungsfaktoren, die zur Erzielung weiblicher Selbstbestimmung herbeigezogen werden können — zwar nicht erschöpft, aber auf das Maß und den Kreis beschränkt, die den Kräften und Verhältnissen gemäß sind. Wir gehen über zur Bezeichnung der Mittel, die geeignet sind, das Mädchen zur dritten Bedingung der Selbstständigkeit, der christlichen Selbsterhaltung, zu befähigen.

Das Schulwesen im Kanton Freiburg.

(Witgetheilt.)

Es ist geschehen! Die gewitterschwangern Wolken am pädagogischen Horizont des Kantons Freiburg haben sich entleert! — Nachdem der Große Rath dem Staatsrathe die noch in keinem Kanton erlebte, unbeschränkte Vollmacht erteilt, nach seinem Belieben das Schulgesetz von 1848 abzuändern, hat der Staatsrath nun unterm 12. Jenner lezthün einen Beschluß gefaßt und erlassen, wodurch dem Volksunterricht ein gewaltiges Bein untergeschlagen wird.

Zuerst wird der Umfang des Unterrichts beschränkt. In der Schule soll in Zukunft nur Religion mit biblischer Geschichte, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Rechnen mit etwas Buchhaltung, Schweizergeographie und die Hauptbegebenheiten der Schweizergeschichte gelehrt werden. — Nebst Anderm wird auch Gesang und Zeichnen aus der Schule ausgemärzt. — Nach diesen und noch nach einigen die Schule ruinirenden Bestimmungen über Schulbesuch und Schulentziehung folgt dann erst die Hauptsache, nämlich die Beschneidung der Lehrerbefoldungen. Wahrlich, man weiß nicht, soll man es für Ironie halten oder nicht, wenn man im Eingange liest, die Regierung beabsichtige den Primarunterricht zu heben und die Stellung der Lehrer zu verbessern; denn gleich folgen eine Menge Artikel darauf, die den Leser in Versuchung bringen, vom Gesagten das Gegentheil zu glauben, insofern er nämlich nicht direkt vom puren Gegentheil alsobald überzeugt wird. Da wird ein Maximum von Fr. 600 festgesetzt! Also ein Maximum, während die Gesetze anderer Kantone ein Minimum festsetzen! Gewißlich eine unerhörte Weisheit! Dann wird zwar auch noch ein Minimum festgesetzt von Fr. 450, aber wie? Das Gesetz erlaubt da wieder Fr. 200 abjudrücken, insofern es der Gemeinde beliebt, dem Lehrer eine Zucharte Land sammt Brennholz zu liefern, in welchem